

TE Vwgh Beschluss 2003/4/29 2002/14/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §41 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Mag. Heinzl, Dr. Zorn, Dr. Robl und Dr. Büsser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Racek, in der Beschwerdesache des J B in F, vertreten durch Dr. Christof Herzog, Rechtsanwalt in 9560 Feldkirchen, 10.-Oktober-Straße 12, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Kärnten vom 14. Oktober 2002, RV614/1- 5/02, betreffend u.a. Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zum 1. Jänner 2000, den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Der Beschwerdeführer erwarb mit Kaufvertrag vom 22. Mai 1997 land- und forstwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von ca. 4,6 ha um den Kaufpreis von 323.995 S. In der Folge erließ das Finanzamt gegenüber dem Beschwerdeführer einen Einheitswertbescheid betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum 1. Jänner 1998. Dabei wurde der Einheitswert mit 11.000 S festgestellt.

Aufgrund eines Antrages des Beschwerdeführers auf Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2000 erließ das Finanzamt einen Bescheid (Ausfertigungsdatum 16. Jänner 2002), mit dem es den Einheitswert für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf 9.000 S herabsetzte.

Der gegen den Wertfortschreibungsbescheid erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit dem umfangreich begründeten angefochtenen Bescheid teilweise Folge und stellte den Einheitswert zum 1. Jänner 2000 mit 6.000 S fest.

Mit Verfügung vom 8. Jänner 2003 (Verbesserungsauftrag) forderte der Verwaltungsgerichtshof den Beschwerdeführer unter Zurückstellung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde auf, das Recht zu bezeichnen, in dem er verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkt).

Unter Wiedervorlage der Beschwerde brachte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11. Februar 2003 vor, er erachte sich durch den Bescheidspruch, wonach der Einheitswert zum 1. Jänner 2000 mit 6.000 S festgestellt werde, in seinem Recht auf richtige Anwendung des Bewertungsgesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes sowie "Einhaltung

eines gesetzmäßigen Ermittlungsverfahrens, insbesondere durch unrichtige Anwendung der §§ 21, 23, 25, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45 jeweils Bewertungsgesetz, sowie der §§ 1, 3, 7, 11, 13, 14, 15, 16 Bodenschätzungsgesetz 1970", sohin im Recht auf richtige und gesetzmäßige Festsetzung des Einheitswertes verletzt.

Damit ist der Beschwerdeführer dem erteilten Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen. Das Verbesserungsvorbringen entspricht nicht der vom Gesetz geforderten bestimmten Darstellung des als verletzt behaupteten subjektiven Rechts. Zu dieser bestimmten Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet, genügt es nicht, bloß auf die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Gesetze zu verweisen. Auch mit der Behauptung, dass der angefochtene Bescheid seinem Inhalt nach bzw. infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig sei, wird keineswegs dargetan, in welchen subjektiven Rechten der Beschwerdeführer nach dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Abspruches verletzt sein soll (vgl. hierzu die hg. Beschlüsse vom 14. November 1996, 96/16/0138, und vom 18. Dezember 1997, 97/16/0346, sowie Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, 243 f, und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach der hg. Rechtsprechung reichen auch bloße Gesetzeszitate für die vom Gesetz geforderte bestimmte Bezeichnung des subjektiven öffentlichen Rechts, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet, nicht aus (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 18. April 1997, 97/16/0059).

Abschließend sei bemerkt, dass die Bezeichnung des Beschwerdepunktes nicht Selbstzweck, sondern unter dem Gesichtspunkt von rechtlicher Relevanz ist, dass es dem Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen obliegt, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt ist, sondern nur ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet. Durch den Beschwerdepunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung eines angefochtenen Bescheides gebunden ist (vgl. die bei Dolp, aaO 242, referierte hg. Judikatur).

Wird einem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen, führt dies zum Eintritt der Fiktion der Beschwerderückziehung gemäß § 34 Abs. 2 VwGG. Das Verfahren war daher gemäß § 33 Abs. 1 VwGG in einem nach § 12 Abs. 3 leg. cit. gebildeten Senat einzustellen.

Wien, am 29. April 2003

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002140144.X00

Im RIS seit

19.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at